



Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Tarsdorf

www.tarsdorf.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger: Gemeindeamt Tarsdorf, 5121 Tarsdorf 160;
E-Mail: gemeinde@tarsdorf.ooe.gv.at, Homepage: www.tarsdorf.at
Eigenvervielfältigung; Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Dipl.-Ing. Andrea Holzner;
erscheint nach Bedarf, jedoch mind. vierteljährlich

Tarsdorf, am 18.05.2016

THEMEN:

1. **Gemeindeamt geschlossen;**
2. **Aus dem Gemeinderat;**
3. **Bauberatung;**
4. **Schulbeginn- und Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich;**
5. **Waldbrandschutz-Verordnung vom 12.05.2016;**
6. **Erleichterter Zugang zur Kurzzeitpflege;**
7. **Änderung bei Heimaufnahmen in ein Seniorenheim des SHV Braunau;**
8. **50 Jahre Polytechnische Schule Oberndorf mit Tag der offenen Tür am 15.06.2016;**
9. **Borkenkäferbefall – Empfehlungen zur Schadensminimierung;**
10. **Rotes Kreuz, Rettungssanitäter-Kurs;**

1/ **Gemeindeamt geschlossen;**

Das Gemeindeamt ist am **Freitag, 27. Mai 2016**, aufgrund unseres Betriebsausfluges **geschlossen**.

2/ **Aus dem Gemeinderat;**

In der Gemeinderatssitzung am 03. Mai 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- **Straßenbaumaßnahmen 2016 - Vergabe der Arbeiten, Beschluss: einstimmig**
Der Gemeinderat hat aufgrund der durchgeführten Ausschreibung die Straßenbauarbeiten 2016 entsprechend dem Billigstbieterangebot an die **Fa. Strabag AG, Braunau**, vergeben.
 1. Hofstädter Straße – Neues Dorf, Auftragssumme: € 45.220,90 (inkl. MwSt.)
 2. Eichbichler Straße Teil I, Auftragssumme: € 56.369,40 (inkl. MwSt.)
 3. Kreuzung Ehersdorf, Auftragssumme: € 22.630,88 (inkl. MwSt.)
 4. Holzner Straße – Lückenschluss: Auftragssumme: € 19.270,38 (inkl. MwSt.)**Auftragssumme brutto:** € 143.491,56
- **Leichenhallengebührenordnung, Beschluss: einstimmig**
Folgende Gebühren wurden beschlossen:
 - a) für die Aufbahrung einer Leiche € 120,00
 - b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aussegnungshalle € 50,00
- **Änderung des Flächenwidmungsplanes – Ausweitung der Sternchenwidmung auf einen Teil der Parz. Nr. 1976 und 1980/2, KG Hofstatt (Bogner/Fucking), Beschluss: einstimmig**
Der Gemeinderat hat der Ausweitung der Sternchenwidmung von 779 m² auf 998 m² betreffend die Grundstücke Parz. Nr. 1976 und 1980/2, beide KG Hofstatt, im Grundsatz zugestimmt.

3/ Bauberatung;

Der nächste Bauberatungstag findet am **Donnerstag, 02. Juni 2016, ab 09:00 Uhr** statt.
Zur besseren Abwicklung ist eine telefonische Voranmeldung erforderlich (Tel. Nr. 8103-73)!



4/ Schulbeginn- und Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich;

Schulbeginnhilfe des Landes Oberösterreich

Um die notwendigen Anschaffungen zu Schulbeginn leichter stemmen zu können, bekommen Eltern mit einem geringen Haushaltseinkommen auf Antrag 100 Euro vom Familienreferat zugeschossen. Der Zuschuss wird einmalig beim Eintritt in die Pflichtschule gewährt.

Schulveranstaltungshilfe des Landes Oberösterreich

Mehrkindfamilien, bei denen im gleichen Schuljahr gleich zwei oder mehr Kinder auf Schulveranstaltungen fahren, sind finanziell besonders gefordert. Um diese Belastung erträglich zu halten und den Kindern die Teilnahme zu ermöglichen, zahlt das Land OÖ für Familien mit geringem Haushaltseinkommen eine Unterstützung von 100 Euro je Kind, das an mehrtägigen Schulveranstaltungen teilnimmt (zusammengefasst mindestens 8 Schulveranstaltungstage).

Auf www.familienkarte.at kann der Antrag auch online gestellt werden bzw. finden Sie das Formular zum Downloaden. Auch liegen die Formulare in der Schule und am Gemeindeamt auf.

5/ Waldbrandschutz-Verordnung vom 12.05.2016;

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

- (1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Braunau am Inn sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.
- (2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung wird in der Amtlichen Linzer Zeitung und durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Braunau am Inn kundgemacht.
- (2) Sie tritt mit 12. Mai 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2016 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Dr. Georg Wojak

6/ Erleichterter Zugang zur Kurzzeitpflege;

Kurzzeitpflege in Alten- und Pflegeheimen ist ein Angebot einer bis zu drei Monaten befristeten Wohnunterbringung in einem Alten- und Pflegeheim. Sie soll die Betreuung und Pflege zu Hause längerfristig sichern und die pflegenden Angehörigen unterstützen. Eine Kurzzeitpflege kann beispielsweise notwendig werden, wenn eine Überbrückung zwischen einem Krankenhausaufenthalt und der Wiederaufnahme der eigenständigen Haushaltsführung erforderlich ist, oder wenn pflegende Angehörige auf Urlaub fahren möchten und keine anderen Pflegepersonen im Haushalt sind.

Auskünfte über freie Plätze konnten bisher nur in den einzelnen Alten- und Pflegeheimen erfragt werden. Es war daher in der Vergangenheit oft erst nach vielen Telefonaten und Auskünften möglich, einen geeigneten Kurzzeitpflegeplatz zu finden.

Die Sozialhilfeverbände – sie sind im Auftrag der Gemeinden Träger von 65 Alten- und Pflegeheimen in Oberösterreich – haben daher schon vor geraumer Zeit gemeinsam mit dem Oberösterreichischen Gemeindebund Planungen für die Errichtung einer Internetplattform über Kurzzeitpflegeangebote begonnen.

Unter der Internetadresse www.kurzzeitpflegeboerse-ooe.at kann das aktuelle Angebot ab sofort abgerufen werden. Dabei kann die Suche nach Angeboten in bestimmten Bezirken in Tabellenform oder das Angebot in ganz Oberösterreich auf einer Landkarte abgerufen werden. Gleichzeitig kann direkt eine Anfrage für den freien Platz an das betroffene Heim gesandt werden. Dieses prüft die Anfrage nach fachlichen Kriterien (ob die Pflege und Betreuung möglich ist) und gibt möglichst rasch eine Rückmeldung an die KundInnen.

Die Sozialhilfeverbände wollen mit dem neuen und innovativen Angebot einen leichteren Zugang zur Kurzzeitpflege ermöglichen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Entlastung pflegender Angehöriger. Dadurch soll auch ein „Urlaub von der Pflege“ ermöglicht werden. Darüber hinaus soll das Angebot nach akuten Krankheitsereignissen zur Gesundung mithelfen und so unter Umständen eine Rückkehr in die eigene Wohnung möglich machen.

7/ Änderung bei Heimaufnahmen in ein Seniorenheim des SHV Braunau;

Die Heimaufnahme erfolgt ab sofort nicht mehr im Wege der Geschäftsstelle bei der BH Braunau, sondern direkt durch das jeweilige Seniorenheim des SHV. Heimaufnahmeanträge sind mit allen Unterlagen bei der Sozialberatungsstelle einzureichen.

Sozialberatungsstelle Ostermiething, Frau Diabl:
5121 Ostermiething, Bergstraße 30, Tel.: 06278/79378
sbs-ostermiething.post@shvbr.at

Montag bis Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

8/ 50 Jahre Polytechnische Schule Oberndorf mit Tag der offenen Tür am 15.06.2016;

50 Jahre Polytechnikum in Österreich und in Oberndorf, 40 Jahre als selbständige Schule, 20 Jahre Poly 2000

Mittwoch, 15. Juni 2016, ab 12:30 Uhr, Tag der offenen Tür

Ausstellung zum Thema Poly gestern-heute-morgen, Filme, Werkstättenbesuche, Showfrisieren, Maniküre, Chemieexperimente, Gewinnspiel mit Tombola, Musik, Tanz...



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

9/ Borkenkäferbefall – Empfehlungen zur Schadensminimierung;

Der Schwärmflug des Borkenkäfers hat begonnen. Kontrollgänge sind ab sofort insbesondere in den Tieflagen notwendig. Befallene Bäume sind zu entasten und umgehend aus dem Wald zu entfernen.

Borkenkäferbefall rechtzeitig erkennen

Die "saubere Waldwirtschaft" bzw. Waldhygiene, bei der bruttaugliches Material und befallene Käferbäume entfernt werden, stellt die wichtigste Vorbeugungs- bzw. Bekämpfungsmaßnahme dar. Daher kommt der Befallsdiagnose größte Bedeutung zu. Während der Hauptflugzeit der Käfer - von April bis September - müssen wöchentlich Kontrollgänge erfolgen. Aufgerissene Bestandesränder sind bei Waldbegehungen ebenso genauer ins Auge zu fassen wie Bestände auf trockenen Böden (Süd- und Südost-Ausrichtung) oder Standorte im Nahbereich eines vorangegangenen Befalls. Bohrmehlansammlungen und kreisrunde Einbohrlöcher sind frühe Kennzeichen eines Borkenkäferbefalles.

Äste und Holz sind zu trennen

Grundsätzlich sind Reisig und Feinäste mitsamt den darin gebundenen Nährstoffen im Wald zu belassen, um zukünftige Zuwachseinbußen zu vermeiden. Äste mit einem Durchmesser von weniger als drei Zentimetern Dicke sollen im Bestand verbleiben. Diese bergen nur ein geringes Forstschutzrisiko im Hinblick auf den Befall durch den Kupferstecher. Bei der motormanuellen Holzernte sind Fichten bis in den Wipfelbereich vollständig zu entasten, um das Schaftholz vom Astmaterial zu trennen. Auch im Rahmen einer Harvesternutzung sind die Bäume zur Gänze im Bestand zu entasten bzw. die Äste als Reisigmatte auf die Rückegasse zu legen. Diese Reisigaufgabe ist durch das mehrmalige Befahren der Rückegasse mit Harvester und Forwarder nicht mehr bruttauglich und bedarf keiner weiteren Behandlung.

Bei der Ausformung des Baumes ist die gesamte Palette an Ausformungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Schwaches Schaftholz kann als Faser- oder Energieholz für Hackschnitzel guter Qualität ausgeformt werden. Bis vier Zentimeter Zopfdurchmesser kann das Holz je nach Marktlage sowohl für die Industrie- als auch die Energieholzerzeugung verwendet werden.

Befallenes Holz aus dem Wald bringen

Befallenes Holz ist umgehend aus dem Wald zu bringen und darf nicht zwischengelagert werden. Ist die zügige Holzabfuhr nicht gewährleistet, ist auch unbefallenes Holz mindestens 300 m vom Wald entfernt zu lagern, besser noch weiter. Kann fängisches oder befallenes Holz nicht rechtzeitig aus dem Bestand gebracht werden, muss eine bekämpfungstechnische Behandlung erfolgen. Eine Möglichkeit ist, das Holz zu entrinden. Es können auch gegen Borkenkäfer zugelassene Insektizide vorbeugend und bekämpfend eingesetzt werden. Wichtig dabei ist allerdings, dass jedes Bloch an allen Seiten vollständig mit dem Mittel benetzt werden muss. Die Mantelfläche des lagernden Holzpolters nur von oben anzuspritzen, ist nicht ausreichend.

Quelle: www.ooe.lko.at

Autor: [DI Dr. Christian Rottensteiner](#)

10/ Rotes Kreuz, Rettungssanitäter-Kurs;



Der nächste Rettungssanitäter-Kurs findet von 11. bis 29. Juli 2016 statt.

Infoabend: 27. Juni 2016, 19:00 Uhr, Rotes Kreuz Braunau

Information und Anmeldung: Tel. 07722/62264 oder www.rotekreuz.at/braunau

Mit freundlichen Grüßen
Die Bürgermeisterin:

Andrea Holzner